

Straße, Radweg oder Bürgersteig?

Ein Trend unserer Zeit ist die Entwicklung hin zu immer schnellerer Fortbewegung, was für fast alle Bereiche des Lebens und auch für alle möglichen Fortbewegungsmittel gilt. So erleben die seit Jahrzehnten bekannten und irgendwann etwas in Vergessenheit geratenen „Rollschuhe“ seit einigen Jahren als „Inline-Skates“ eine Renaissance, die dabei ist sich von einem Modetrend zu einem Massenphänomen zu entwickeln. Sogenannte „Skate-Nights“, wie sie auch in Mainz und Wiesbaden mehrmals im Jahr stattfinden, „Skate-Marathons“ etc. melden regelmäßig Rekordteilnehmerzahlen, wobei von jung bis alt und vom Anfänger bis zum Profi alles vertreten ist. Bundesweit gibt es nach Auskunft des deutschen Roll- und Inlineverbandes e. V. mittlerweile ca. 15-16 Millionen Fahrer; eine Folge hiervon ist, dass Inline-Skating inzwischen zu den am höchsten mit Verletzungsrisiken behafteten Sportarten gehört. Dabei hat gerade auch die Zahl von Verletzungen, die durch Kollisionen von Inline-Skatern mit anderen Verkehrsteilnehmern wie Auto- oder Radfahrern oder auch Fußgängern passieren, in den letzten Jahren zugenommen.

Eine Ursache hierfür ist unter anderem, dass sowohl Inline-Skater als auch die übrigen Verkehrsteilnehmer in den meisten Fällen gar nicht genau wissen, wo sich die Inline-Skater im Straßenverkehr überhaupt bewegen dürfen, ob sie Bürgersteige, Radwege oder die Fahrbahn benutzen dürfen oder sogar müssen. Im täglichen Straßenbild sind sie regelmäßig überall anzutreffen. Auch juristisch war die Frage, als was Inline-Skater im öffentlichen Straßenverkehr rechtlich einzustufen sind, seit vielen Jahren sehr umstritten, bis schließlich der BGH mit einer grundlegenden Entscheidung vom 19.03.2002 (AZ: VI ZR 333/00) zumindest vorläufig eine gewisse Klarheit schaffte. Er entschied, dass Inline-Skates – bis zu einer ausdrücklichen Regelung durch den Gesetzgeber – als „ähnliche Fortbewegungsmittel“ im Sinne des § 24 Abs. 1 StVO anzusehen und damit grundsätzlich den Regeln für Fußgänger gem. §§ 25 ff StVO zu unterwerfen sind. Grundlage der BGH-Entscheidung war ein Urteil des OLG Oldenburg vom 15.08.2000 (AZ: 9 U 71/99), das über Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche einer Inline-Skaterin zu entscheiden hatte, die außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auf der linken Fahrbahn gefahren und dort mit einem Motorroller zusammengestoßen war und schwer verletzt wurde. Das OLG hatte in seiner Entscheidung Inline-Skates als Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 StVO eingestuft, womit Skater die Fahrbahn zu benutzen hätten, und zwar die rechte. Es hatte argumentiert, dass Inline-Skates nicht mit den in § 24 StVO genannten Fortbewegungsmitteln wie z.B. Rollstühlen, Rollern und Kinderfahrrädern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln (die auf Gehwegen benutzt werden dürfen) zu vergleichen seien – vielmehr würden sie durch eine höhere Geschwindigkeit und einen längeren Bremsweg auffallen und einen erheblichen Teil des Bürgersteigs benötigen. Wörtlich führte das OLG aus: „In der Praxis würde die Einordnung in § 24 StVO also dazu führen, dass man eine ungefähr dem Fahrradfahren entsprechende, aber deutlich



schlechter steuerbare Fortbewegungsmethode auf Gehwege verbannt und sich darauf verlässt, dass der Skater hinreichend rücksichtsvoll und langsam fährt, obwohl dies technisch ausgesprochen schwierig ist“.

Der BGH folgte dieser Auffassung jedoch nicht, sondern stellte nunmehr ausdrücklich klar, dass Inline-Skater nach der derzeit geltenden Gesetzeslage rechtlich wie Fußgänger einzuordnen sind und wie diese grundsätzlich auch die Gehwege benutzen dürfen und auch müssen, selbstverständlich mit einer entsprechend angepassten Geschwindigkeit. Gleichzeitig betonte er jedoch auch, dass Inline-Skater Fortbewegungsmittel seien, die nicht in jeder Hinsicht den in § 24 Abs. 1 StVO genannten oder herkömmlicherweise hierzu gerechneten „ähnlichen Fortbewegungsmitteln“ entsprechen würden. Inline-Skates könnten nämlich die Geschwindigkeit von Fahrradfahrern erreichen und seien damit deutlich schneller als Fußgänger, wobei – stark abhängig vom individuellen Können – die Bremswege erheblich länger seien als bei Fahrrädern. Aus diesen Gründen müsse – so der BGH – möglichst bald eine klare gesetzliche Regelung die Inline-Skates betreffend geschaffen werden; eine solche gibt es z. B. in Österreich seit dem Jahre 1998 (§ 88 a StVO), wo Inline-Skater sowohl Geh- als auch Radwege befahren dürfen. Bis eine solche Regelung geschaffen ist, kann nach Auffassung des BGH durch die Unterwerfung der Inline-Skater unter die Regeln der Fußgänger den Gefahren, die für die Skater bestehen und von ihnen ausgehen, derzeit noch am ehesten begegnet werden. Diese Sichtweise des BGH wird bestätigt durch eine vom Bundesverkehrsministerium in Auftrag gegebene Studie „Nutzung von Inline-Skates im Straßenverkehr“; diese ergab, dass Inline-Skater auf der Fahrbahn mit der derzeitigen technischen Ausrüstung stärker gefährdet sind als im Seitenraum der Straße und dass die Verträglichkeit mit dem Fahrradverkehr geringer ist als mit dem Fußgängerverkehr. Bis zu einer gesetzlichen Regelung ist folglich die Benutzung von Radwegen für Inline-Skater ausnahmslos verboten, vielmehr müssen sie auf Bürgersteigen fahren, was wiederum jedoch maximal mit „beschleunigter Schrittgeschwindigkeit“ erlaubt ist.

